

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausfertigung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sieversdorfer Au / Benzer Seen, Kreis Ostholstein

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sieversdorfer Au / Benzer Seen, Kreis Ostholstein, sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
2. als Nebenbeteiligte u.a. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

Das Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Sieversdorfer Au / Benzer Seen ist durch den Beschluss des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Kiel vom 13. November 2009 eingeleitet worden und durch die Beschlüsse vom 17. Juli 2020 und 08. November 2022 erweitert worden.

Folgende Flurstücke wurden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Kreis Ostholstein

Gemeindebezirk Malente

Gemarkung Neukirchen

Flur	1	Flurstück	138
Flur	2	Flurstücke	16, 17, 28, 29, 30, 31, 33, 34

Gemeindebezirk Malente

Gemarkung Nüchel

Flur	1	Flurstücke	2/4 (neu 537, 538, 539), 4/1 (neu 531, 532), 4/2 (neu 533, 534), 5/2 (neu 529, 530), 9/3, 9/4, 9/6, 10, 73 (neu 535, 536)
Flur	2	Flurstück	504

Kreis Plön

Gemeindebezirk Kirchnüchel

Gemarkung Neu Harmhorst

Flur	1	Flurstück	102/7
------	---	-----------	-------

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurbereinigungsbehörde,

dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 des Flurbereinigungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Flintbek, den 28. September 2026

Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
- als Flurbereinigungsbehörde -

418/709.05.OH07.02

(L.S.)

gez. Möller

Ausgefertigt:
Flintbek, den 28.09.2026



Gnauck

